

---

## **GO-BT - § 76. Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages**

- (1) Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages (§ 75) müssen von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein, es sei denn, daß die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt oder zulässt.
  - (2) Gesetzentwürfe müssen, Anträge können mit einer kurzen Begründung versehen werden.
- 

### **11/1 §§ 7 Abs. 6, 75, 76, 100, 104 GO-BT, Anlage 4 GO-BT**

- 1. Unzulässige Formulierungen in Vorlagen**
- 2. Entscheidungsbefugnis über die Feststellung der Unzulässigkeit bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten in Eilfällen.**

17.1.1989

vgl. Nrn. 9/3, 10/13, 11/19, 13/4, 13/7

Zu 1: Formulierungen in Vorlagen gemäß § 75 GO-BT sind unzulässig, falls sie als Ordnungsverletzung anzusehen wären, würden sie im Plenum des Bundestages vorgetragen. Der Präsident muss deshalb unparlamentarische Ausdrücke ebenso zurückweisen wie Formulierungen, die beispielsweise gegen Strafgesetze, das Ordnungswidrigkeitsrecht sowie das Recht der unerlaubten Handlungen oder des Persönlichkeitsschutzes verstoßen.

Der Wortlaut der Fragen in Kleinen Anfragen sowie von mündlichen und schriftlichen Fragen darf unsachliche Feststellungen und Wertungen (§ 104 Abs. 1 Satz GO-BT; Ziff. I. 1 Abs. 3 Anlage 4 GO-BT) nicht enthalten. Überschriften von Vorlagen müssen sprachlich so gefasst werden, dass sie als amtliche Formulierungen von Tagesordnungspunkten geeignet sind.

Zu 2: Der Ausschuss kann aus dem gegebenen Anlass keinen Bedarf für eine Ergänzung von § 7 Abs. 6 GO-BT erkennen. Wie unter Beachtung dieser Geschäftsordnungsvorschrift die Vertretung des Präsidenten des Bundestages darüber hinaus ausgestaltet wird, kann der Präsident im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Fallgruppen entscheiden.